

BUND DEUTSCHER BAUMEISTER, ARCHITEKTEN
UND INGENIEURE E.V.
B D B

Neufassung der Satzung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
in Weimar
am 18. und 19. Mai 2007

geändert in der Mitgliederversammlung
in Münster am 10. und 11. Mai 2013

geändert in der Mitgliederversammlung
in Berlin am 26. und 27. Mai 2017

geändert in der Mitgliederversammlung
in Braunschweig am 31. Mai und 01. Juni 2019

geändert in der Mitgliederversammlung
in Berlin (online) am 14. Mai 2021

geändert in der Mitgliederversammlung
in Koblenz am 19. und 20. Mai 2023

geändert in der Mitgliederversammlung
in Potsdam am 30. und 31. Mai 2025

Willdenowstraße 6 12203 Berlin Tel.: 030 / 84 18 97-0
info@baumeister-online.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. - BDB -.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der BDB ist der Berufsverband deutscher Architekten, Ingenieure und Stadtplaner im Bauwesen. Er hat folgende Aufgaben:
 1. Zielsetzung des BDB ist die Steigerung der Qualität des Bauens von der Planung bis zur Baudurchführung in Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und der Umwelt.
 2. Der BDB fördert das Zusammenwirken aller an der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen Beteiligten.
 3. Der BDB ist die offensive Interessenvertretung seiner Mitglieder in gesellschaftspolitischen, berufs- und bildungspolitischen sowie in wirtschaftlichen Belangen.
 4. Der BDB beteiligt sich bei der das Bauwesen und die Umweltgestaltung berührenden Gesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene.
 5. Der BDB fördert durch die Landesverbände die Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 6. Der BDB nimmt Einfluss auf die Ausbildung der Architekten, Bauingenieure und Stadtplaner an den Hochschulen im Sinne einer Verbindung von Praxis und

Theorie im Studium und der Sicherung qualifizierten Nachwuchses.

7. Der BDB nimmt Einfluss auf die Arbeit der jeweiligen berufsständischen Kammern.
 8. Der BDB fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl unter seinen Mitgliedern.
- (2) Der BDB ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der BDB hat:
1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder im BDB können werden:
1. alle im Bauwesen tätigen Architekten, Ingenieure und Stadtplaner mit Abschlussexamen an einer Universität, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder deren Vorgänger;
 2. alle Studenten eines dem Bauwesen zugeordneten Fachbereichs an einer der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Bildungsstätten;
 3. dem Bauwesen verbundene oder beruflich nahestehende Personen mit gleichwertigem Studienabschluss;
 4. die im Planungswesen oder der Bauausführung tätigen Gesellschaften und juristischen Personen, wobei der/die Büroinhaber/in bzw. Geschäftsführer/in eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen muss;

5. juristische Personen, die dem BDB aufgrund von Vereinbarungen kooperativ beigetreten sind.
- (3) Der Bundesvorstand kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Bezirksgruppe Befreiung von den Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft gewähren.
- (4) Außerordentliche Mitglieder im BDB können werden:
 1. Natürliche Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den BDB als Ehrenmitglieder.
 2. Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, als fördernde Mitglieder.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die in § 3 Abs. (2) Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Personen oder Gesellschaften sind auf Antrag im Namen des Präsidiums und nach Zustimmung der zuständigen Bezirksgruppe und des Landesverbandes in den BDB aufzunehmen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft nach § 3 Abs. (4) Nr. 1 verleiht der Bundesvorstand.
- (3) Die in § 3 Absatz (4) Nr. 2 aufgeführten Personen können nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppen und des Landesverbandes durch Entscheidung des Bundesvorstandes aufgenommen werden.
- (4) Gegen die Versagung der Aufnahme in den BDB ist in den Fällen des § 3 Abs. (2) Nr. 1, 2, 3 und 4 Widerspruch beim Bundesvorstand zulässig; dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt,
 2. Tod,
 3. Beitragsrückstand,
 4. Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an die Bundesgeschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Eine Wiederaufnahme von Mitgliedern kann nur mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes und der früheren Bezirksgruppe erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Studenten endet auch, wenn ein Student sein Studium ohne Abschluss beendet oder seine Studienrichtung in grundsätzlicher Weise wechselt.
- (4) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
- (6) Handelt ein Mitglied den Gesamtinteressen des BDB oder den ihm von der Satzung, den Berufsregeln auferlegten Pflichten gröblich zuwider, so kann es durch ein Ehrenverfahren (§ 11) auf Antrag eines Organs, einer Gliederung oder Einrichtung des Verbandes oder auch eines einzelnen Mitglieds aus dem BDB ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen. Sie haben nicht das Recht zur Führung der Verbandsbezeichnung "BDB".
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Organe und Einrichtungen des BDB in Berufsfragen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des BDB vor allem durch ihr berufliches Verhalten und ihr Auftreten in berufspolitischer Hinsicht zu unterstützen.
- (5) Alle Mitglieder müssen die Satzung sowie die Berufsregeln für BDB-Mitglieder einhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane beachten.
- (6) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an die Bundesgeschäftsstelle zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungsturnus zwischen dem Mitglied und der Bundesgeschäftsstelle vereinbart ist.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Verbandes

- (1) Organe des BDB sind:
 1. Mitgliederversammlung,
 2. Bundesvorstand,
 3. Bundespräsidium.
- (2) Das Disziplinarwesen obliegt der Zuständigkeit des Ehrenrats, der eine Einrichtung des Verbandes darstellt.

- (3) Die Organe des BDB bilden Arbeitskreise zu ihrer Unterstützung. Die Arbeitskreise sollen themenbezogen und temporär eingesetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des BDB zuständig für:
1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, wobei die Geschäftsberichte und die Kassenberichte den stimmberechtigten Delegierten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen sind;
 2. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden des Ehrenrates;
 4. die Entlastung des Präsidiums;
 5. Wahl:
 - a) des Präsidiums (geschäftsführender Bundesvorstand);
 - b) des Vorsitzenden des Ehrenrates und seines Stellvertreters;
 - c) der drei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter, die für die Prüfung des Finanzgebarens des DB der Mitgliederversammlung gegenüber zuständig sind. Die Kassenprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder werden zeitversetzt gewählt, um Kontinuität zu gewährleisten.

- d) des Vorsitzes und der Stellvertretung des BDB-Expertise-Rates (§12)
 - e) der Mitglieder des Finanzausschusses (§ 10a)
 - 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - 7. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - 8. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDB.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre an einem vom Bundesvorstand festgelegten Ort, in der Regel im 2. Quartal des Jahres, statt. Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Bundesvorstandes auf Vorschlag des Präsidiums auch online ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Sie wird mindestens 1 Monat vor der offiziellen Einladung in der Bundeszeitschrift angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief oder E-Mail an die Landesverbände und Bezirksgruppen und wird ebenfalls in der Bundeszeitschrift veröffentlicht.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Präsident auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten aus mindestens drei Landesverbänden ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Bundesvorstandes auf Vorschlag des Präsidiums auch online ohne Anwesenheit der Mitglieder am

Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Landesverbände und Bezirksgruppen und an die stimmberechtigten Delegierten; die Frist für die Einladung beträgt drei Wochen.

- (4) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können die ordentlichen Mitglieder, die Organe, Einrichtungen und Gliederungen des BDB stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich dem Präsidium eingereicht worden sind; dies gilt nicht für Anträge des Präsidiums und des Bundesvorstandes. Alle Anträge sind vom Präsidium mit Begründung mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Delegierten und den Landesverbänden und Bezirksgruppen per Brief oder per E-Mail zuzusenden.
- (5) Über Dringlichkeitsanträge, für die die in Abs. (4) vorgeschriebenen Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der zur Tagung erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- (7) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Wahrung des Stimmrechts wird von den Delegierten ausgeübt, die von den Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen gewählt wurden. Bei Wahlen zählen nur die Stimmen gem. § 6 Abs. (1). Jede Bezirksgruppe entsendet, unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder, einen stimmberechtigten Delegierten; auf je 25 angefangene weitere Mitglieder entfällt eine zusätzliche Stimme. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich zum Stand des 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Delegierten sind der Bundesgeschäftsstelle mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Stimmrechtsübertragungen eines Delegierten auf einen anderen sind zulässig, jedoch höchstens in einem Umfang von 4 Delegiertenstimmen.
- (9) Die Mitglieder des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes sind stimmberechtigte Delegierte.
- (10) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Akklamation. Geheime Abstimmung ist für die Wahlen gem. § 8 Abs. (1) Nr. 5 erforderlich oder wenn dies mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fordert. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufhebung erfolgen.
- (11) Mitglieder der in § 7 Abs. (2) aufgeführten Einrichtung sowie der in § 7 Abs. (3) genannten Arbeitskreise werden vom Bundesvorstand als nicht stimmberechtigte Delegierte entsandt, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Delegierte sind.
- (12) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (13) Das Verfahren der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Landesverbandsvorsitzenden und weiteren Delegierten der Landesverbände,
- der Person, die den Vorsitz des BDB-Expertise-Rates hat und ihre Stellvertretung (§12),
- dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Landesverbände mit mehr als 1500 ordentlichen Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 1500 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden eines Landesverbandes tritt der gewählte Vertreter an seine Stelle.

- (2) Der Bundesvorstand ist für alle Verbandsaufgaben das Entscheidungsorgan. Er entscheidet über Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung satzungsmäßig zuständig ist oder die nicht dem Präsidium oder anderen Organen, Einrichtungen des Verbandes durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist es Aufgabe des Bundesvorstandes, die berufspolitische Arbeit aufeinander abzustimmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, den Haushaltsplan zu verabschieden und die vorläufigen Kassenprüfberichte entgegenzunehmen.
- (3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben und Probleme kann der Bundesvorstand von Fall zu Fall themenbezogene temporäre Arbeitskreise bilden. Diese haben in vor-

bereitender und beratender Weise den Bundesvorstand zu unterstützen.

- (4) Der Bundesvorstand hält mindestens 2 Sitzungen jährlich ab, die vom Präsidenten einberufen werden. Die Sitzungen können auch online ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Auf Verlangen eines Drittels der Bundesvorstandsmitglieder soll darüber hinaus mit 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung eine Sitzung einberufen werden. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten über Aufgabenverteilung und Verfahrensweise regelt.

§ 10 Bundespräsidium

- (1) Das Bundespräsidium ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesvorstandes zuständig. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet das Präsidium allein und eigenverantwortlich über laufende Verbandsangelegenheiten und Maßnahmen, die aufgrund aktueller Anlässe getroffen werden müssen; zu seiner Unterstützung bedient sich das Präsidium des BDB-Expertise-Rates (§ 12) und bildet bei Bedarf besondere themenbezogene temporäre Arbeitskreise.
- (2) Das Bundespräsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten als Vorsitzenden,
 - zwei Vizepräsidenten, davon einer zuständig für Finanzen,

- zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Präsidium ordnet dem einzelnen Präsidiumsmitglied selbstständig zu vertretende Aufgabenbereiche zu. Im Präsidium sollen alle Berufsgruppen vertreten sein.

- (3) Der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann alleine den BDB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so tritt bis zur Wahl des neuen Präsidenten an seine Stelle ein Vizepräsident.
- (4) Der Bundesvorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums zur Wahl vor. Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung können Gegenvorschläge eingebracht werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder des BDB sein.
- (6) Die Amtszeit des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidialmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes eine Ersatzwahl nötig, so gilt diese nur bis zur Beendigung der Wahlperiode.

§ 10 a Finanzausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums und des Vizepräsidenten für Finanzen besteht ein Finanzausschuss auf Bundesebene, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden zeitversetzt gewählt, um Kontinuität zu gewährleisten.
- (2) Diesem Finanzausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Aufstellung und Kontrolle der Einnahmen und Überprüfung der Beitragsentwicklung.
 2. Beratung des Schatzmeisters bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.
 3. Anordnung und Festlegung der jährlichen Prüfung der Buchhaltung.
 4. Bericht gegenüber dem Bundesvorstand, ob der Geschäftsverteilungsplan, die Geschäfts- und Archivordnung eingehalten wurden und ob diese noch zweckmäßig sind.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden auf vier Jahre gewählt.
- (4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat Sitz und Stimme im Bundesvorstand.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Mitglied aus jedem Landesverband.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden anlässlich der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Ehrenrates und sein Stellvertreter dürfen kein weiteres Amt im BDB bekleiden.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesverbände jeweils auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederbestellung ist zulässig. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Bundesvorstand angehören.

- (4) Alle Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer) vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der Bundesvorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.
- (6) Aufgaben und Verfahrensweise des Ehrenrates regelt die Ehrenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 BDB Expertise-Rat

- (1) Der BDB bildet einen BDB-Expertise-Rat. Er unterstützt die Arbeit des Bundesvorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsstelle in fachspezifischen Fragen. Das Präsidium und der Bundesvorstand bestimmen darüber, zu welchen Themenbereichen Expertinnen und Experten berufen werden. Hierzu gehören in jedem Fall die Themenbereiche Studierende und Jungabsolventen.
- (2) Die Mitglieder des BDB-Expertise-Rates werden vom Bundesvorstand für 2 Jahre berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Der BDB-Expertise-Rat wird vertreten durch eine Person, die den Vorsitz hat, sowie ihre Stellvertretung. Vorsitz und Stellvertretung werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens eine dieser Position sollte aus dem Bereich Studierende oder Jungabsolventen besetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des BDB-Expertise-Rates beraten sich innerhalb der jeweiligen Themenbereiche zu aktuellen und für den BDB relevanten Themen. Dies geschieht in der Regel mittels elektronischer Kommunikation. Zweimal jährlich soll es einen digitalen gemeinsamen Austausch aller Expertinnen und Experten geben

§ 13 Bundesgeschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Arbeiten des Verbandes wird eine Bundesgeschäftsstelle unterhalten.
- (2) Für die leitenden Funktionen bei der Bundesgeschäftsstelle wird vom Präsidium ein Hauptgeschäftsführer bestellt.
- (3) Alle Verträge und Abmachungen, die den BDB oder seine Gliederungen zu regelmäßigen Zahlungen verpflichten, sind vom Vizepräsidenten für Finanzen abzuzeichnen, bei der Bundesgeschäftsstelle zu registrieren und dort in Fotokopie aufzubewahren. Einzelheiten hinsichtlich der Arbeitsweise und der Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Geschäftsverteilungsplan, einer Geschäfts- und Archivordnung geregelt, die vom Präsidium erlassen und dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 14 Gliederungen

- (1) Der Verband gliedert sich in Landesverbände entsprechend den politischen Ländergrenzen. Die Landesverbände gliedern sich in Bezirksgruppen.
- (2) Landesverbände und Bezirksgruppen sind keine selbstständigen rechtsfähigen Vereine, sondern Gliederungen des Bundesverbandes. Die Landesverbände können sich aus Gründen einer effektiveren Verbandsarbeit zusammenschließen und/oder länderübergreifende Arbeitsgemeinschaften als administrative Organisationseinheiten bilden. Die Zusammensetzung des Vorstandes der vereinigten Landesverbände muss eine Interessenswahrung aller Mitglieder sichern.
- (3) Für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten die Gliederungen Beitragsanteile nach einem

von der Mitgliederversammlung festgelegten Schlüssel. Die Gliederungen erhalten die Beitragsanteile nur dann, wenn sie die geprüften Geschäfts- und Kassenberichte des Vorjahres gemäß BDB-Vordruck der Bundesgeschäftsstelle übermittelt haben.

Dem Kassenbericht muss der Nachweis der Vorstands-entlastung beigelegt sein.

- (4) Die Gremien der Landesverbände und Bezirksgruppen sollen den betreffenden Organen und Einrichtungen des Bundes entsprechen.
- (5) Grundsätzliches regeln die Rahmengeschäfts- und Kassenordnung für die Gliederungen des BDB, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 14 a BDB-Bildungswerk

- gestrichen -

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des BDB muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (2) Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.
- (3) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Das Präsidium ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Verbandes erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Vereinsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 18 Satzungshinterlegung

Das Original der Satzung und eine öffentlich beglaubigte Abschrift werden an getrennten Orten hinterlegt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung ist damit aufgehoben.

Hiervon unberührt bleiben die am 30./31.Mai 2003 verabschiedeten Berufsregeln für Architekten und Beratende Ingenieure des BDB.

Das gleiche gilt für die Ehrenordnung, allerdings mit der Maßgabe, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen aufgenommen werden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Potsdam, den 31. Mai 2025

Das Präsidium

Eingetragen im Vereins-Register des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 19949 B.

Anlage

Berufs- und Compliance-Regeln des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. - BDB

Präambel

Der BDB ist die Gemeinschaft von Bauschaffenden und Studierenden aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Ingenieurwesen und Stadtplanung, die sich der Förderung und Wahrung der Baukultur verpflichtet fühlen. Die Mitglieder und alle Organe des BDB setzen sich für gleiche Chancen, gleiche Rechte, gleiche Bezahlung der Geschlechter, faire Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. In den Gremien sind die Geschlechter und alle Altersgruppen zu beteiligen.

1. Alle Mitglieder halten sich an die Berufs- und Compliance-Regeln des BDB und erkennen diese wie auch die Satzung und Ehrenordnung ohne Vorbehalt an. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Organe sowie deren Anordnungen werden beachtet und umgesetzt. In Ehrenordnungssachen unterwerfen sie sich den Entscheidungen des Ehrengerichts.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern haben die Beteiligten eine gütliche Einigung zu suchen.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, sich gegenseitig in kollegialer Art und Weise und jederzeit auch die Ziele und Aufgaben des BDB und seines Netzwerkes zu unterstützen und dies auch durch ihr berufliches und außerberufliches Verhalten zu bekräftigen.
4. Die Förderung und Unterstützung des beruflichen Nachwuchses und seiner Studentinnen/Studenten sowie deren

Integration in die Berufsgemeinschaft gehören zu den grundsätzlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder.

5. Mit den Compliance-Regeln wird das Selbstverständnis der Arbeit in den Gremien und das Verhalten der Mitglieder untereinander beschrieben, das Recht und Gesetz achtet sowie die Lauterbarkeit des Berufsstandes.

I. Berufsregeln des BDB

1. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure sind wesentliche Schöpfer und Träger der Baukultur. Sie üben ihre Berufsaufgaben gewissenhaft und unabhängig aus. Die Berufsaufgaben sind im Wesentlichen die künstlerische, ökologische, funktionelle, technische und wirtschaftliche Planung und Gestaltung und die Beratung und Betreuung des Bauherrn in den mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Bauüberwachung der Bauaufgabe bzw. Bauausführung.
2. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Begrenzung der von Menschen verursachten Klimaveränderung sind zentrale Gesichtspunkte bei der Lösung jeder Planungsaufgabe. Die Mitglieder beraten ihre Auftraggeber und zeigen Wege auf, wie diese Ziele in jedem Einzelfall bestmöglich erreicht werden.
3. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen, insbesondere ist es ihnen untersagt, Zuwendungen für sich oder andere anzunehmen oder zu fordern.
4. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure achten das Urheberrecht.

5. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben ihre beruflichen Leistungen angemessen honorieren zu lassen. Sie überzeugen durch ihre Qualität und lehnen jede Form des Dumping-Wettbewerbs ab. Soweit Leistungen von Leistungsbildern der geltenden Honorarordnung erfasst werden, ist die darin geregelte Honorarorientierung einzuhalten.
6. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure werben durch ihre Leistungen und unterlassen jede Form unlauterer, unangemessener, marktschreierischer, den Berufsstand oder Wettbewerber schädigender Werbung.
7. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Architektinnen/Architekten oder Ingenieurinnen/Ingenieure Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei Ausführung der Berufstätigkeit zur Kenntnis gekommen sind, weder preisgeben noch verwerten.
8. Architektinnen/Architekten oder Ingenieurinnen/Ingenieure, die in einem Angestellten- oder Beamten-Beschäftigungsverhältnis stehen, müssen die Bestimmungen dieser Berufsregeln einhalten, wenn sie eine genehmigte Nebentätigkeit ausüben.
9. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben sich über Stand und Entwicklung der sie betreffenden beruflichen Belange sachkundig zu machen und fortzubilden.
10. Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freiberuflicher Tätigkeit angemessen abzusichern. Dies geschieht in der Regel durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

11. Freiberuflich tätige Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure sehen in der Förderung des Nachwuchses eine besondere Berufsaufgabe. Sie geben darum den jungen Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit, in selbständige Architekten- und Ingenieurleistungen hineinzuwachsen und entsprechende Verantwortung zu tragen.
12. Besonderes Merkmal des BDB ist die Gemeinschaft unterschiedlicher planender und bauender Berufe. Digitale Planungsmethoden setzen mehr als zuvor die kollegiale und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Bau- und Planungsbeteiligten voraus, wozu sich die Mitglieder des BDB in besonderer Weise bekennen.

II. Compliance-Regeln des BDB

1. Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure (BDB) ist der maßgebende fachdisziplinübergreifende Berufsverband. Er setzt sich für die Interessen der planenden, bauenden und beratenden Berufsgruppen gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft ein.

Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des BDB erfolgt auf der Ebene der Bezirksgruppen, der Landesverbände und des Bundes. Die ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter auf allen Ebenen des BDB sind zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Gleiches gilt für alle hauptamtlich Tätigen des BDB.

2. Die Vertraulichkeit bei allen internen Angelegenheiten und bei sonstigen als vertraulich bezeichneten Angelegenheit ist zu wahren.

3. Bestehen bei einzelnen Angelegenheiten Interessenkonflikte, hat die handelnde Person das offenzulegen, darf sich an Abstimmungen nicht beteiligen und sollte das Amt ruhen lassen.
4. Die Annahme oder das Gewähren von Geschenken oder dementsprechende Vergünstigungen muss sozialadäquat sein. Sie dürfen dem Ansehen des BDB nicht schaden und nicht von einer Gegenleistung abhängig sein. Geschäftliche und private Interessen sind strikt zu trennen. Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und -gewährung sind Straftatbestände, die zur Anzeige gebracht werden müssen.

Kartell- oder den Wettbewerb beeinträchtigende Absprachen sind rechtswidrig und müssen zur Anzeige gebracht werden. Besteht das Risiko solcher Absprachen oder Gespräche sind Sitzungen zu unterbrechen.

5. Der Zusammenschluss der Mitglieder im BDB basiert auf gemeinsamen Werten und Überzeugungen. Das Verhalten im BDB und im Rahmen der Berufsausübung zielt auf ein kooperatives, respektvolles und verantwortliches Miteinander auf Basis des Grundgesetzes und der Rechtsordnung.
6. Alle Mitglieder sollen auf die Einhaltung der Regeln zu jeder Zeit hinwirken. In allen Sitzungen hat die Sitzungsleitung die Mitglieder und Teilnehmenden auf diese Regeln hinzuweisen und darauf zu achten, dass es zu keinen Verstößen kommt. Sitzungen sind zu protokollieren. Alle relevanten Vorgänge sind zu dokumentieren und zumindest digital entsprechend den Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Personenbezogene Daten sind besonders zu schützen.

Ehrenordnung des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. - BDB

Verfahrensordnung für den Ehrenrat (in geänderter Fassung vom 09.04.02)

Präambel

1. Alle Mitglieder halten sich an die Berufsregeln des BDB und erkennen diese wie auch die Satzung und Ehrenordnung ohne Vorbehalt an. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Organe sowie deren Anordnungen werden beachtet und umgesetzt. In Ehrenordnungssachen unterwerfen sie sich den Entscheidungen des Ehrengerichts.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern haben die Beteiligten eine gütliche Einigung beim Ehrenratsvorsitzenden zu suchen, bevor nach der Ehrenordnung verfahren wird. Dazu findet zunächst eine mündliche Güteverhandlung vor dem Ehrenratsvorsitzenden oder einem von ihm bestellten Obmann statt (§ 11 der EO).
3. Alle Mitglieder sind gehalten, jederzeit die Ziele und Aufgaben des BDB zu unterstützen und dies auch durch ihr berufliches und außerberufliches Verhalten zu bekräftigen. Von den Mitgliedern sind dabei besonders zu berücksichtigen die Forderungen nach der fachlichen Qualifikation, der Rechtschaffenheit und die Belange des Gemeinwohls und der Umwelt.

4. Diese Ehrenordnung des BDB wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BDB vom Mai 2003 in Hamburg eingeführt. Ehrenverfahren gegen Mitglieder des BDB sind nach Maßgabe dieser Ehrenordnung durchzuführen.

I. Berufsverfehlungen und deren Ahndung

§ 1 Berufsverfehlungen

1. Die Verletzung von Berufspflichten durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder des BDB wird im Ehrenverfahren geahndet.
2. Eine Berufsverfehlung ist jeder Verstoß gegen die als Satzungsbestandteil geltenden Berufsregeln sowie jedes Verhalten eines Mitgliedes, das dem Ansehen des BDB oder der Berufsangehörigen abträglich sein kann oder auch jedes unkollegiale Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des BDB.

§ 2 Entscheidungen im Ehrenverfahren

1. Die Entscheidungen im Ehrenverfahren lauten auf:
 1. Entlastung,
 2. Vergleich,
 3. Verweis,
 4. Strenger Verweis,
 5. Strenger Verweis
mit Androhung des Ausschlusses aus dem BDB,
 6. Ausschluss aus dem BDB.
2. Neben den Entscheidungen zu 3. bis 4. (§ 2 Abs. 1) kann auf Entzug der bekleideten Ehrenämter erkannt werden.

§ 3 Einstellung des Ehrenverfahrens

In Fällen von geringer Bedeutung kann das Ehrenverfahren eingestellt werden.

II. Ehrenrat und dessen Zusammensetzung

§ 4 Besetzung des Ehrenrates

1. Die Entscheidung über Berufsverfehlungen wird durch den beim Bund bestehenden Ehrenrat getroffen.
2. Der Ehrenrat entscheidet in zwei Instanzen, und zwar:
 - in erster Instanz als Ehrengericht,
 - in zweiter Instanz ist das Ehrengericht als Berufungsinstanz neu zu besetzen.
3. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Mitglied aus jedem Landesverband.
4. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).
5. In zweiter Instanz (Berufungsinstanz) entscheidet das Ehrengericht mit drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern). Zu den Verhandlungen in zweiter Instanz kann ein Rechtskundiger hinzugezogen werden, über dessen Einschaltung der Vorsitzende entscheidet. An der Beratung über die in der Ehrensache zu treffenden Entscheidungen nimmt der Rechtskundige ohne Stimmrecht teil.
6. Die Ermittlungen vor Eröffnung eines Ehrenverfahrens werden von einem Untersuchungsausschuss durchgeführt. Er besteht aus drei Mitgliedern des Ehrenrates, die

von Fall zu Fall vom Vorsitzenden des Ehrenrates berufen werden und aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen an den Entscheidungen des Ehrengerichtes nicht mitwirken.

§ 5 Wahl der Ehrenratsmitglieder

1. Der Ehrenrat ist eine unabhängige Einrichtung des Bundes. Das Ehrengericht wird demgemäß für beide Instanzen für den Gesamtbund gebildet.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Bundesvorstand für die gleiche Zeitdauer bestellt.
3. Als Mitglieder des Ehrenrates können ausschließlich ordentliche Mitglieder des BDB gewählt bzw. bestellt werden, nicht aber Mitglieder des Präsidiums oder Bundesvorstandes.
4. Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt von Fall zu Fall in beiden Instanzen den Vorsitzenden des Ehrengerichtes sowie die Reihenfolge, in der die Beisitzer zur Mitwirkung im Ehrengericht berufen werden. Die Zusammensetzung des Ehrengerichtes muss in erster und zweiter Instanz aus verschiedenen Personen bestehen.

III. Ausschließung und Ablehnung von Ehrengerichtsmitgliedern und Rechtskundigen, Ruhen der Ehrenratsmitgliedschaft

§ 6 Ausschließung

Ein Mitglied des Ehrengerichtes in beiden Instanzen ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen es selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen eines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der es in grader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. wenn es mit der Angelegenheit bereits in irgendeiner Weise befasst war, z. B. als Mitglied des Untersuchungsausschusses, als Zeuge oder Sachverständiger.

§ 7 Ablehnung und Befangenheitserklärung

1. Mitglieder des Ehrengerichts in beiden Instanzen können sowohl in den Fällen des § 6 EO als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
2. Besorgnis der Befangenheit liegt dann vor, wenn ein geeigneter Grund besteht, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Ehrengerichtsmitgliedes zu rechtfertigen.
3. Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten und sämtlichen am Verfahren Beteiligten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Ehrengerichtsmitglieder namhaft zu machen.
4. Die Ablehnung eines Ehrengerichtsmitgliedes hat grundsätzlich 14 Tage nach Zustellung der Eröffnungsverfügung des Ehrengerichts zu erfolgen, es sei denn, die Umstände, auf die die Ablehnung gestützt werden, sind erst später eingetreten oder den zur Ablehnung berech-

tigten erst später bekannt geworden. Auch in diesen Fällen ist die Ablehnung unverzüglich geltend zu machen.

5. Der Ablehnungsantrag ist mit Begründung schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrengerichts zu richten.
6. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichtes. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen ihn selbst, so entscheiden die Beisitzer mit Stimmenmehrheit. Beisitzer, gegen die gleichfalls ein Ablehnungsantrag eingereicht sind, sind an den Entscheidungen über den Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden nicht beteiligt.

§ 8 Ruhen der Ehrenratsmitgliedschaft

Mitglieder des Ehrenrates können ihr Amt nicht mehr ausüben, sobald der Untersuchungsausschuss des Ehrenrates gegen sie die Einleitung eines Ehrenverfahrens beschlossen hat (§ 15 Abs. 1 EO).

IV. Beistand und Akteneinsicht

§ 9 Beistand und Akteneinsicht

1. Der Beschuldigte kann sich des Beistandes eines Mitgliedes des BDB oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Der Beistand ist in der Hauptverhandlung nicht zur Vertretung, sondern nur zur Beratung des Beschuldigten berufen.
2. Der Rechtsanwalt hat jedoch keinen Anspruch, zur Sitzung des Ehrengerichtes geladen zu werden, wenn das Ehrenverfahren wegen Eindeutigkeit bzw. Geringfügigkeit des Sachverhaltens auf dem schriftlichen Wege erledigt werden soll. In diesem Fall hat das Ehrengericht

(Ehrengericht in zweiter Instanz) seine Absicht, das Verfahren im Schriftwege durchzuführen, dem Beschuldigten und seinem Beistand rechtzeitig vorher bekannt zu geben und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, in angemessener Frist sich schriftlich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.

3. Dem Beschuldigten und seinem Beistand ist auf Verlangen unter den nötigen Sicherungen Einsicht in die Akten zu gewähren.

V. Aufklärungsverfahren, Güteverhandlung und Einleitung des Hauptverfahrens

§ 10 Antrag auf Einleitung

1. Jedes Mitglied des BDB, das von einer Verfehlung eines anderen Mitgliedes im Sinne des §1 EO Kenntnis erlangt, kann über die Bundesgeschäftsstelle beim Ehrenratsvorsitzenden schriftlich begründet und unter Angabe von Beweismitteln die Einleitung eines Ehrenverfahrens beantragen. Dem Präsidium ist eine Ausfertigung dieses Antrages zuzustellen.
2. Mitglieder des BDB können in gleicher Weise die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen, wenn sie dem Verdacht einer Berufspflichtverletzung entgegenwirken wollen.
3. Ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Handlung, die die schuldhafte Berufspflichtverletzung begründen soll, mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Sollte eine strafrechtliche Verfolgung mit rechtskräftigem Urteil eingetreten sein, kann das Ehrenverfahren noch ein Jahr nach Verkündung dieses Urteils beantragt werden.

§ 11 Güteverhandlung

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten wird zunächst eine Güteverhandlung abgehalten. Sie findet vor dem Vorsitzenden des Ehrenrates oder eines von ihm bestellten Obmanns statt.
2. Zur Güteverhandlung lädt der Vorsitzende des Ehrenrates bzw. der von ihm bestellte Obmann die Parteien direkt zum Güteverhandlungstermin ein. Bei Einigung oder Vergleich ist die strittige Angelegenheit abgeschlossen. Kommt keine Einigung oder kein Vergleich zustande, wird die Einleitung des Hauptverfahrens in Gang gesetzt.

§ 12 Aufklärungsverfahren

1. Der Untersuchungsausschuss wird durch Antrag nach § 10 EO und erfolgloser Güteverhandlung nach § 11 EO vom Ehrenratsvorsitzenden eingeschaltet. Er ist verpflichtet, die begründeten Anschuldigungen nachzuprüfen und den Sachverhalt innerhalb von drei Monaten so gründlich wie möglich aufzuklären und in einem schriftlichen Bericht zusammen zu fassen. Er kann die Aufklärung aus räumlichen Gründen auch auf dem Schriftwege durchführen.
2. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis zu informieren und zur Stellungnahme unter Angabe ihn entlastender Beweismittel binnen angemessener Frist aufzufordern.
3. Nach Abschluss aller Ermittlungen beschließt der Untersuchungsausschuss über die Einleitung des Hauptverfahrens.
4. Der Untersuchungsausschuss hat die Eröffnung des Ehrenverfahrens zu beantragen, wenn dies nach der Sachlage geboten erscheint.

§ 13 Einleitung des Hauptverfahrens

1. Die Einleitung des Hauptverfahrens erfolgt durch eine beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichende und vom Untersuchungsausschuss zu unterzeichnende Einleitungsschrift.
2. In der Einleitungsschrift ist der Beschuldigte zu bezeichnen, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Einzelnen aufzuführen und die Beweismittel anzugeben.

§ 14 Ablehnung des Hauptverfahrens

1. Wenn dem Untersuchungsausschuss die Eröffnung eines Ehrenverfahrens nicht geboten erscheint, hat er entsprechend zu beschließen. Der Untersuchungsausschuss hat dem Antragsteller und dem Beschuldigten von seinem Beschluss Kenntnis zu geben.
2. Gegen einen ablehnenden Beschluss der Einleitung eines Ehrenverfahrens können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides Beschwerde beim Ehrenratsvorsitzenden erheben. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht. Bestätigt das Ehrengericht den ablehnenden Bescheid des Untersuchungsausschusses, so ist dieser Beschluss nicht mehr anfechtbar.

VII. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 15 Eröffnungsverfügung

1. Der Vorsitzende des Ehrenrates beruft alsbald das Ehrengericht, das über die Eröffnung des Verfahrens beschließt. Der Beschluss ist schriftlich zu erlassen.

2. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung sowie eine Abschrift der Einleitungsschrift (§ 13 EO) sind dem Beschuldigten, den berufenen Mitgliedern des Ehrengerichtes, dem BDB-Präsidenten und dem Sprecher des Untersuchungsausschusses zuzustellen. Die Zustellung an den Beschuldigten erfolgt durch Einschreibebrief mit Rückschein.
3. In der Eröffnungsschrift sind dem Beschuldigten bereits die Namen der Mitglieder des Ehrengerichtes bekannt zu geben.

§ 16 Aussetzung des Ehrenverfahrens

1. Wird das Verhalten des Beschuldigten, das Gegenstand des Ehrenverfahrens ist, von strafrechtlich verfolgbaren Handlungen oder zivilrechtlichen Streitigkeiten berührt, die durch die ordentlichen Gerichte oder das Berufsgerecht einer öffentlich-rechtlichen Berufskörperschaft geklärt oder entschieden werden, so kann das Verfahren durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrengerichtes ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung hier erfolgt ist.
2. Das Verfahren kann jederzeit - auch wenn eine Entscheidung durch ein ordentliches Gericht oder das Berufsgerecht einer öffentlich-rechtlichen Berufskörperschaft noch nicht erfolgt ist - durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrengerichtes wieder aufgenommen werden.

§ 17 Prüfung durch den Vorsitzenden

Erscheint dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes der Fall noch nicht genügend aufgeklärt, kann er ihn an den Untersuchungs-

ausschuss mit dem Ersuchen um weitere Aufklärung und Ermittlung zurück verweisen. Zu dem weiteren Ermittlungsergebnis ist der Beschuldigte ebenfalls zu hören.

§ 18 Ladung der Hauptverhandlung

1. Zur Verhandlung sind die Beteiligten einschließlich der eventuell erforderlichen Zeugen zu laden. Dies gilt nicht im Falle von § 9 Abs. 2 EO.
2. Die Ladung des Beschuldigten erfolgt mit Einschreibebrief und Rückschein.
3. In der Ladung des Beschuldigten und seines Beistandes sollen die mitwirkenden Ehrengerichtsmitglieder und die geladenen Zeugen angegeben werden.

§ 19 Verpflichtung zum Erscheinen vor dem Ehrengericht

Die Mitglieder des BDB sind verpflichtet, den Ladungen des Ehrengerichtes in beiden Instanzen Folge zu leisten. Unentschuldigtes Ausbleiben kann als verbandswidriges Verhalten ehrengerichtlich geahndet werden.

VIII. Hauptverhandlung

§ 20 Abwesenheit des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten stattfinden, sofern er ordnungsgemäß geladen ist und nicht durch einen wichtigen Grund am Erscheinen verhindert ist. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte sich im Ausland befindet oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Das gleiche gilt, soweit in den in § 9 Abs. 2 EO genannten Fällen das Verfahren im Schriftwege durchgeführt werden soll.

§ 21 Zuhörer

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann in begründeten Ausnahmefällen Personen als Zuhörer zu der Hauptverhandlung zulassen.

§ 22 Gang der Hauptverhandlung

Für den Ablauf der Hauptverhandlung gilt in der Regel Folgendes:

- Eröffnung der Hauptverhandlung und Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts;
- Vernehmung des Beschuldigten in Abwesenheit der Zeugen;
- Vernehmung der Zeugen (einzeln und nacheinander);
- letzte Erklärung des Beschuldigten.

Es folgt die geheime Beratung des Ehrengerichts, anschließend die Verkündung der Entscheidung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichtes mit mündlicher Begründung. Die Entscheidung des Ehrengerichtes erfolgt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist dabei ausgeschlossen.

§ 23 Entscheidung und Zustellung

1. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist schriftlich zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Begründung ist dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
3. Dem BDB-Präsidenten, dem Antragsteller und dem Sprecher des Untersuchungsausschusses wird das Ergebnis des Verfahrens mitgeteilt.

IX. Berufungsverfahren

§ 24 Form und Frist der Berufung

1. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes können der Beschuldigte, der Antragsteller und der BDB-Präsident Berufung einlegen.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Ehrengerichtes durch Einreichung eines Schriftsatzes mit Begründung an den Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen.

§ 25 Prüfung und Zulässigkeit der Berufung

1. Der Vorsitzende des Ehrenrates prüft vorab, ob Form und Frist der Berufung eingehalten sind. Scheint dies nicht gegeben, so teilt er dies dem Ehrengericht in zweiter Instanz sofort bei dessen Berufung mit. Dieses entscheidet in einem solchen Fall, ob die Berufung zugelassen werden soll.
2. Sind Form und Frist eingehalten, so bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts in zweiter Instanz Ort und Zeit der Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung soll innerhalb eines Monats seit dem Eingang der Akten bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts in zweiter Instanz stattfinden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnitts VII EO sinngemäß Anwendung.

§ 26 Umfang des Berufungsverfahrens (Ehrengericht in zweiter Instanz)

1. Die Entscheidung des Ehrengerichts unterliegt der Prüfung durch das Ehrengericht in zweiter Instanz nur insoweit, wie sie mit der Berufung angefochten wird.

2. Neue Beweismittel können vor dem Ehrengericht in zweiter Instanz vorgebracht werden.
3. Zeugen, die vom Ehrengericht bereits gehört wurden, sind nicht erneut zu hören, soweit deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht erforderlich erscheint.

§ 27 Anwendung des Abschnitts VII

1. Für das Verfahren vor dem Ehrengericht in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Abschnitts VIII EO entsprechend Anwendung.
2. Das Ehrengericht in zweiter Instanz hat unter Aufhebung der Entscheidung des Ehrengerichts in der Sache selbst zu entscheiden, soweit es die Berufung für begründet hält. Andernfalls ist die Berufung als unbegründet zu verwerfen.

§ 28 Rechtskraft

Die Entscheidung des Ehrengerichts in zweiter Instanz ist endgültig und wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

X. Ausschluss

§ 29 Ausschluss aus dem BDB

Lautet die Entscheidung auf Ausschluss aus dem BDB (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 EO), so tritt der Ausschluss mit der Rechtskraft der Entscheidung ein.

XI. Kosten des Verfahrens

§ 30 Umfang der Kostenerstattung

1. Im Ehrenverfahren werden keine Gebühren erhoben, sondern nur die Auslagen ersetzt. Der Betrag der Auslagen ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichtes bzw. Vorsitzenden des Ehrengerichtes in zweiter Instanz festzustellen.
2. Zu den Auslagen gehören die Reisekosten und Tagegelder der am Verfahren Beteiligten. Zu den Auslagen des Beschuldigten gehören nicht Entschädigungen für Zeitverlust und die Kosten des Beistandes.

§ 31 Kostenentscheidung

1. Jede Entscheidung muss bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.
2. Wird der Beschuldigte entlastet, so trägt der BDB die Kosten. In allen anderen Fällen entscheidet hierüber der Vorsitzende des Ehrengerichtes nach billigem Ermessen.

§ 32 Benachrichtigungen

1. Vom Ausgang eines jeden Ehrenverfahrens wird der Bundesgeschäftsstelle Kenntnis gegeben.
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Ehrenrates.

XII. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Anwendung der Ehrenordnung auf bereits schwebende Verfahren

1. Diese Ehrenordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30./31. Mai 2003 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Auf bereits schwebende Ehrenverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ist bis zu deren Entscheidung die vorher geltende Ehrenordnung anzuwenden.